

Satzung der THW – Helfervereinigung Hattingen e.V.

Artikel 1

Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW - Helfervereinigung Hattingen e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Nordrhein-Westfalen e.V.“ zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dies ist ständig beizubehalten.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 und 58 der Abgabenordnung, insbesondere:
 - a) Förderung der Jugendarbeit und der Jugendpflege
 - b) Förderung des Zivil- und Katastrophenschutz
 - c) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gemäß dem THW - Gesetz
 - d) Durchführung oder Förderung von sozialen, humanitären oder karitativen Maßnahmen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen und richten sich gemäß den Leitlinien des THW's.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und bereit ist die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Mitglied des Fördervereins THW – Helfervereinigung Hattingen e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.5, Austritt nach Art. 3.6. und bei minderjährigen Mitgliedern durch Ausscheiden aus der Jugendabteilung (THW Jugend Hattingen).
- 3.5 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder des THW so ist ein Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung möglich. Außerdem führt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen ebenfalls zum sofortigen Ausschluss. Das Ausschlussverfahren leitet der

geschäftsführende Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

- 3.6 Das Ende einer Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.7 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt werden muss, dass zumindest die dem Verein obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen befriedigt werden können. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 5.2 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Art. 3.5 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht eine Notlage vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2500 € übersteigen
 - e) mittel- und längerfristige Verträge
- 8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen.
- 8.4 Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse oder E-Mail Adresse einzuladen.
- 8.5 Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom Artikel 8 Nr.3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.
- 8.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 9

Beschlussfassung

- 9.1 Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit.
- 9.3 Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 9.4 Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- 9.5 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.6 Mitglieder der THW Jugend Hattingen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung da dies durch den Ortsjugendleiter wahrgenommen wird.
- 9.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
- b) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer sowie aus dem jeweiligen
Ortsbeauftragten des THW
Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Diese haben lediglich beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand (nach Art. 10.1 a)) kann nur aus natürlichen, volljährigen Personen bestehen die Mitglied im Verein sind.
- 10.3 Beim THW unehrenhaft entlassene Mitglieder können nicht Vorstandsfunktionen übernehmen.
- 10.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig.
- 10.5 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 10.6 Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand trifft sich viermal im Jahr bei der erweiterten Ortsausschusssitzung.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.4 Die Regelung des Artikel 9 Nr.7 der Satzung gilt entsprechend.

Artikel 12

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14

Satzungsänderung

- 14.1 Beschlüsse über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- 14.2 Die aktuelle Satzung sowie Beitragsordnung sind auf der Homepage des THW Ortsverbandes Hattingen zu finden.

Artikel 15

Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

Artikel 16

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 16.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 16.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten

- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- 16.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Artikel 17

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Hattingen zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 diese Satzung zu verwenden hat.

Artikel 18

Gendering

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf das Gendern verzichtet. Dies stellt keine Diskriminierung in ihrem Sinne dar.

Artikel 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2014 festgestellt.